



# Amtsblatt

## des Landkreises Kulmbach

Nummer 27

19. Juli

Jahrgang 2024

### INHALT

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Rosengarten III“ der Gemeinde Himmelkron ..... Seite 145

Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Himmelkron ..... Seite 145

Sitzung des Stadtrates der Stadt Kulmbach ..... Seite 146

Sitzung des Kreistages des Landkreises Kulmbach ..... Seite 146

Dorferneuerung Busbach ..... Seite 146

Einziehung eines Teilstückes der Lichtenfelser Straße, Fl.-Nr. 1506/7, Gmkg. Kulmbach ..... Seite 147

### BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Himmelkron

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans  
„Solarpark Rosengarten III“ der Gemeinde Himmelkron  
(§ 12 BauGB)**

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses, sowie der  
Beschlüsse über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
(§ 3 Abs. 1 BauGB), der Behörden und der sonstigen Träger  
öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB),  
sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron hat in öffentlicher Sitzung vom 21.11.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Solarpark Rosengarten III“ als vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn.: 124 (TF), 139 (TF), 140, 141, 142, 144, 145 (TF), 146 (TF), 178 (TF), 179, 180, 227/1, 228, 229, 268 (TF), 508, 511 (TF), 515, 516 und 516, jeweils Gemarkung Gössenreuth,

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung des Gemeinderats der Gemeinde Himmelkron vom 25.06.2024 wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Rosengarten III“ des Ing.-Büros IVS Kronach vom 25.06.2024 als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB), sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) gebilligt.

#### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Entwurf der Bauleitplanung mit der Begründung und der Inhalt dieser Bekanntmachung können im Zeitraum

**vom 29. Juli 2024 bis einschließlich 30. August 2024**

auf der Homepage der Gemeinde Himmelkron ([www.himmelkron.de](http://www.himmelkron.de)) unter der Rubrik: „Bauen und Wohnen“ – „Bauleitplanung“ – „Laufende Verfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind die Unterlagen über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern <https://geportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> abrufbar.

Als zusätzliche Möglichkeit können die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 bis 18:00 Uhr) im Rahmen einer öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Es besteht in diesem Zusammenhang die Möglichkeit zur frühzeitigen Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neu-

gestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vorrangig elektronisch an [maximilian.mueller@himmelkron.de](mailto:maximilian.mueller@himmelkron.de) übermittelt oder bei Bedarf auch auf anderem Weg, z. B. schriftlich bzw. während der allgemeinen Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden.

#### Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, findet gem. § 4a Abs. 2 BauGB zeitgleich statt.

Die Behörden werden zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgefordert.

#### **Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Himmelkron, 05. Juli 2024  
**Gemeinde Himmelkron**  
Schneider  
Erster Bürgermeister

### BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Himmelkron

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
8. Änderung des Flächennutzungsplans  
der Gemeinde Himmelkron**

**Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses, sowie der  
Beschlüsse über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
(§ 3 Abs. 1 BauGB), der Behörden und der sonstigen Träger  
öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB),  
sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron hat in öffentlicher Sitzung vom 21.11.2023 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern.

Der Änderungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung des Gemeinderats der Gemeinde Himmelkron vom 25.06.2024 wurde der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans des Ing.-Büros IVS Kronach vom 25.06.2024 als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB), sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) gebilligt.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn.: 124 (TF), 139 (TF), 140, 141, 142, 144, 145 (TF), 146 (TF), 178 (TF), 179, 180, 227/1, 228, 229, 268 (TF), 508, 511 (TF), 515, 516 und 516, jeweils Gemarkung Gösensreuth,

#### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Entwurf der Bauleitplanung mit der Begründung und der Inhalt dieser Bekanntmachung können im Zeitraum **vom 29. Juli 2024 bis einschließlich 30. August 2024**

auf der Homepage der Gemeinde Himmelkron ([www.himmelkron.de](http://www.himmelkron.de)) unter der Rubrik: „Bauen und Wohnen“ – „Bauleitplanung“ – „Laufende Verfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind die Unterlagen über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> abrufbar.

Als zusätzliche Möglichkeit können die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 bis 18:00 Uhr) im Rahmen einer öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Es besteht in diesem Zusammenhang die Möglichkeit zur frühzeitigen Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vorrangig elektronisch an [maximilian.mueller@himmelkron.de](mailto:maximilian.mueller@himmelkron.de) übermittelt oder bei Bedarf auch auf anderem Weg, z. B. schriftlich bzw. während der allgemeinen Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden.

#### Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, findet gem. § 4a Abs. 2 BauGB zeitgleich statt.

Die Behörden werden zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgefordert.

#### **Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Himmelkron, 05. Juli 2024  
**Gemeinde Himmelkron**  
Schneider  
Erster Bürgermeister

#### **BEKANNTMACHUNG**

**Stadt Kulmbach**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

**48. Sitzung des Stadtrates  
am Donnerstag, 25.07.2024, 17:00 Uhr  
im Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1, Kulmbach  
(1. OG, Zi. 13)**

Die aktuelle Tagesordnung für die o. a. öffentliche Sitzung ist ab sofort im Internet unter [www.kulmbach.de](http://www.kulmbach.de) unter den Menüpunkten Rathaus → Politik → Aktuelle Tagesordnung einsehbar und hängt zusätzlich in schriftlicher Form an der Bekanntmachungstafel im Erdgeschoss des Kulmbacher Rathauses, Eingangsbereich bei der Info, Marktplatz 1, zur Kenntnisnahme aus.

Ingo Lehmann  
Oberbürgermeister

#### **BEKANNTMACHUNG**

**Landratsamt Kulmbach**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

**13. Sitzung des Kreistages  
Dienstag, 23.07.2024, 14:00 Uhr  
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kulmbach**

#### **Tagesordnung:**

- 1 Listennachfolger der GRÜNEN-Kreistagsfraktion für Kreisrat Klaus Bartels und Kreisrätin Magdalena Pröbstl;
  - a) Feststellung der Amtsniederlegung von KR Bartels
  - b) Feststellung der Amtsniederlegung von KRin Pröbstl
  - c) Vereidigung der Listennachfolgerin, Frau Sabine Mücke, und des Listennachfolgers, Herrn Erich Schffelholz
- 2 Änderung in der Besetzung in den beschließenden Ausschüssen des Kreistages und in weiteren Gremien
  - a) Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
  - b) Fraktion SPD
- 3 Migration und Integration; Information und Ausblick
- 4 Bericht zur „Partnerschaft für Demokratie“ und Ausblick
- 5 Kommunalrechtsnovelle 2023;
  - a) Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Kulmbach
  - b) Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Kulmbach (vorberaten durch den Kreisausschuss)
- 6 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth (Amtszeit vom 01. April 2025 bis 31. März 2030)
- 7 Bekanntgaben
- 8 Wünsche und Anträge

Söllner  
Landrat

#### **BEKANNTMACHUNG**

**Amt für Ländliche Entwicklung  
Oberfranken**

#### **Bekanntgabe des Marktes Thurnau**

**Dorferneuerung Busbach  
Gemeinde Eckersdorf, Landkreis Bayreuth**

**Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)**

#### **Bekanntmachung und Ladung**

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Busbach gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken statt am:

**Mittwoch, 11.09.2024, um 19:30 Uhr,  
Ort: Gaststätte „Zwei Linden“ in Busbach,  
Busbach 40, 95488 Eckersdorf.**

#### Tagesordnung

1. Information des TG-Vorsitzenden Siegfried Käß-Bornkessel zum Stand der Dorferneuerung Busbach
2. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
3. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
4. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 3 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 6 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Bamberg, 11. Juli 2024  
**Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken**  
Claudia Stich  
Baudirektorin

#### **BEKANNTMACHUNG**

**Stadt Kulmbach**

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Einleitung des Einziehungsverfahrens mit abschließender  
Einziehung eines Teilstückes der Lichtenfelser Straße,  
Fl.-Nr. 1506/7, Gmkg. Kulmbach**

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 6950 vom 27.06.2024 beabsichtigt die Stadt Kulmbach, gemäß Art. 8 BayStrWG, ein Teilstück der als Ortsstraße eingetragenen und öffentlich gewidmeten Straße „Lichtenfelser Straße“

**Anfangspunkt** Pestalozzistraße Kreisstraße KU 10, Fl.-Nr. 1506/4, Gmkg. Kulmbach,  
**Endpunkt** Von-Linde-Straße, Fl.-Nr. 741/7, Gmkg. Burghaig,  
**Straßenbaulastträger:** Stadt Kulmbach  
auf einer Länge von 0,270 km als öffentliche Verkehrsfläche einzu-  
ziehen.

Die betreffende Fläche ist im beiliegenden Lageplan schwarz umrandet.

Die Einziehung soll aus folgenden Gründen erfolgen:

- Einziehung wegen des Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG, da das betreffende Teilstück der Lichtenfelser Straße nach dem Bau der nahezu parallel hierzu verlaufenden Tangente entlang des Güterbahnhofsgeländes nicht mehr benötigt wird. Es handelt sich somit um eine Trassenverlegung, da der bisherige Verkehr auf der einzuziehenden Teilstrecke künftig auf der neu zu errichtenden Tangente verläuft.
- Einziehung aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls im Sinne des Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG:  
Um die für den Tangentenbau entlang des Güterbahnhofsgeländes notwendigen Flächen erwerben zu können, muss im Gegenzug ein Teil der Lichtenfelser Straße veräußert werden, da andernfalls keine Verkaufsbereitschaft seitens des Eigentümers der benötigten Flächen für den Tangentenbau besteht. Ohne diese Flächen kann jedoch der geplante Tangentenbau, der zur Entlastung des Verkehrsaufkommens in die Innenstadt / aus der Innenstadt sowie des sich an der Leistungsgrenze befindlichen Knotenpunkts Hans-Hacker-Straße / Heinrich-von-Stephan-Straße dient, nicht durchgeführt werden. Damit die Veräußerung des Teilstücks der Lichtenfelser Straße aber überhaupt möglich wird, ist dieser Teil der Lichtenfelser Straße vor Veräußerung einzuziehen.

Im Zuge des Verfahrens soll der im beigegeführten Plan dargestellte Teil des Streckenabschnitts zwischen der Hardenbergstraße und der Einmündung Goethestraße eingezogen werden. Die Einziehung soll dabei erst dann vollzogen werden, wenn die neue Tangente entlang des Güterbahnhofsgeländes gebaut und für den Verkehr freigegeben wurde. Sie ist somit aufschiebend bedingt.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit bekannt gemacht. Gegen die Absicht der Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach seiner Bekanntgabe Einwände beim Bauamt der Stadt Kulmbach vorgebracht werden.

Sollten Einwände bis zum Ende der Einwendungsfrist gegen die Einziehungsabsicht eingehen, werden diese rechtlich gewürdigt und dem Stadtrat in seiner nächsten Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

Sollten keine Einwände bis zum Ende der Einwendungsfrist gegen die Einziehungsabsicht eingehen, wird das Einziehungsverfahren fortgesetzt und mit einer Einziehungsverfügung abgeschlossen. Sofern bis zum Ablauf der Klagefrist keine Klage beim Verwaltungsgericht gegen die Einziehung erhoben wird, gilt die o.g. Verkehrsfläche als eingezogen.

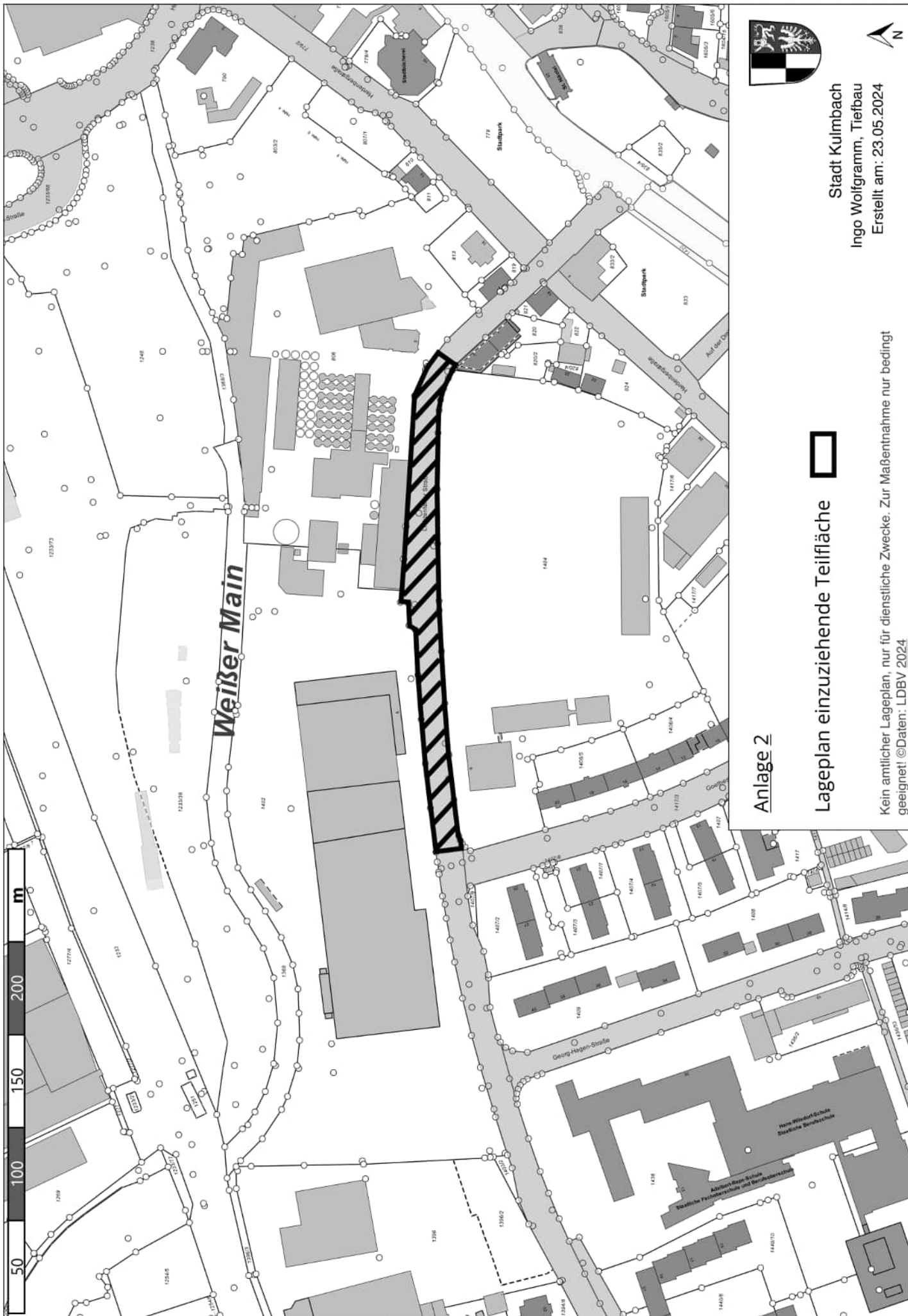
Im Klagefall wird das Einziehungsverfahren unterbrochen. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts, durch die das Einziehungsverfahren nicht abgeschlossen werden kann, wird dem Stadtrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme und Entscheidung vorgelegt. Die Einziehung wird mit der Sperrung der Verkehrsflächen wirksam. Mit der straßenrechtlichen Einziehung verliert eine Straße bzw. Straßenteilfläche ihren bisherigen öffentlichen Charakter auf Dauer und kann daher wieder uneingeschränkt anderweitig genutzt werden. Ein öffentlich-rechtlicher Benutzungsanspruch besteht nicht mehr.

Die Unterlagen können während der üblichen Dienstzeiten im Bauamt der Stadt Kulmbach, Oberhacken 8, 1. OG, Zimmer 11, eingesehen werden.

Kulmbach, 09. Juli 2024  
**Stadt Kulmbach**  
Ingo Lehmann  
Oberbürgermeister

---

**Herausgeber:** Landratsamt Kulmbach  
**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Bezug:** Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.  
**Anschrift:** Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach  
**Verlag:** mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach  
**Layout:** Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de  
**Druck:** DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg



Stadt Kulmbach  
 Ingo Wolfgramm, Tiefbau  
 Erstellt am: 23.05.2024

Anlage 2



Lageplan einzuziehende Teilfläche

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2024